



Weisungen zum Benutzen des «Chäppu-Träff»

vom 6. September 2021

in Kraft seit 06.09.2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 28.11.1999 folgende

Weisungen zum Benutzen des «Chäppu-Träff»

1. Liegenschaftsbeschrieb

- 1.1. Der «Chäppu-Träff» befindet sich an der Kappelisackerstrasse 119 in Ittigen.
- 1.2. Der «Chäppu-Träff» verfügt über folgende Räumlichkeiten:
 - Cafeteria mit 32 Innenplätzen und 28 Aussenplätzen (Sommer)
 - Grosser Raum EG «Stockhorn» (51 m²) für ca. 40 Personen
 - Kleiner Raum OG «Jura» (33 m²) für ca. 15 Personen
 - Sitzungszimmer UG «Chasseral» (15m²) für ca. 6 Personen
 - 2 Jugendräume im UG (diese Räume werden nicht vermietet und es gelten besondere Nutzungsbestimmungen)

Die Cafeteria mit Küche kann nur mit Begleitung einer Fachperson der FARB AG gemietet werden. Die Kosten für die Begleitung gehen zu Lasten der Mietenden.

Die Räume beinhalten eine zweckmässige Infrastruktur (Tische, Stühle, Beamer, Flip-Chart).

2. Zuständigkeiten

- 2.1. Das Quartierbüro Kappelisacker verwaltet und vermietet die Räumlichkeiten.
- 2.2. Über Fragen, welche diese Weisungen nicht regeln, oder bei Streitigkeiten, entscheidet der/die Departementsvorsteher/in Soziales.

3. Bewilligung / Mietvertrag

- 3.1. Die Räume des «Chäppu-Träff» können von Privaten, Vereinen, Ortsparteien und Institutionen für kommerzielle und nicht kommerzielle Veranstaltungen gemietet werden.
- 3.2. Reservationen können max. ein Jahr vor dem Anlass erfolgen. Sie werden nach Eingang berücksichtigt.
- 3.3. Für das Benutzen der Räume wird ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen. Der Mietvertrag kann mit Auflagen verbunden werden.
- 3.4. Mit dem Abschluss des Mietvertrags ist die Reservation verbindlich.
- 3.5. Der Inhalt dieser Weisungen ist Bestandteil des Mietvertrags.
- 3.6. Ein Weitervermieten der Räume ist verboten.
- 3.7. Die im Mietvertrag als verantwortlich bezeichnete Person trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemässe Organisation und Durchführung des Anlasses.
- 3.8. Bei Vertragsrücktritt ist ein Unkostenbeitrag nach dem Tarif über die Benutzung des «Chäppu-Träff» zu entrichten.

4. Benutzungs- und andere Gebühren

- 4.1. Es wird eine Benutzungsgebühr und ein Depot nach Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) erhoben.
- 4.2. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vertragsabschluss. Die Gebühren und das Depot sind vor dem Benutzen der Räumlichkeiten zu bezahlen. Ein allfälliges Depot wird nach der ordentlichen Abgabe der Räume zurückerstattet.

5. Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten

- 5.1. Die Übernahme bzw. Abgabe der Räume erfolgt in Absprache mit dem Quartierbüro.
- 5.2. Die Schlüssel und Anweisungen werden der verantwortlichen Person übergeben.
- 5.3. Die Weitergabe von Schlüsseln ist verboten.
- 5.4. Die benutzten Räumlichkeiten sind aufgeräumt und besenrein zurückzugeben. Wegweiser jeglicher Art (Anschriften, Luftballone etc.) sind nach dem Anlass umgehend selber zu entfernen.

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1. In den Räumlichkeiten des «Chäppu-Träff» ist Rauchen verboten.
- 6.2. Der «Chäppu-Träff» darf unter der Woche bis 23 Uhr, an Freitagen und Samstagen bis 00 Uhr genutzt werden.
- 6.3. Das Musizieren oder das Abspielen von Musik im Freien ist nicht erlaubt. Wird im Inneren Musik gespielt, sind die Fenster zu schliessen. Ab 22 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

7. Rücksichtnahme, Sorgfaltspflicht und Haftung

- 7.1. Die Mieterschaft verpflichtet sich zur Rücksichtnahme, Sorgfalt und Haftung für die Zeit der Nutzungsdauer.
- 7.2. Für Beschädigungen am Mietobjekt, an Geräten und Einrichtungen haften die Mietenden. Reparaturen oder deren Ersatz werden vollumfänglich verrechnet.
- 7.3. Die Nutzenden haften für Unfälle oder Diebstahl. Sie haben sich entsprechend zu versichern.
- 7.4. Schlüsselverluste sind umgehend dem Quartierbüro zu melden. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Werden Inhalte dieser Weisungen oder Anordnungen des Quartierbüros missachtet, kann die Benutzungsbewilligung entzogen, resp. ein Wiedervermieten verweigert werden.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Die Weisungen treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.
- 9.2. Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung zum Benutzen des «Chäppu-Träff» vom 28. April 2014.

Der Gemeinderat hat die Weisungen am 6. September 2021 genehmigt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick